

Organisationsreglement der Schwellenkorporation Eriswil



Fassung vom 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	4
1.	STIMMBERECHTIGTE	4
2.	VORSTAND	8
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
4.	ANGESTELLTE	10
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES	14
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	AUFLAGEZEUGNIS	17
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND	18
	ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE	18
	ANHANG III: SCHATZUNGSWERTE	19

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Eriswil (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Eriswil übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Eriswil.</p> <p>² Der Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer 1:500 vom 12. Oktober 1995 (Plan Nr. 2223/1), genehmigt am 4. November 1996 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern– Eigentums Grenzen– Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)
Meldepflicht	<p>Art. 3 Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p>

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

- Wasserbaupflicht Kanton **Art. 5** ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).
- ² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).
- ³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).
- Duldungspflichten des Anstössers (Art. 13 WBG) **Art. 6** ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- ² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- ³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

- Organe **Art. 7** ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten
- ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Stimmberechtigte

- Mitgliederverzeichnis **Art. 8** ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Der Kassier nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

- Mitgliederversammlung **Art. 9** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- Im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 10** ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.
- ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang III besteht ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat mehrere Stimmrechte.
- Ausübung des Stimmrechts
- a) Natürliche Personen **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen
- Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.
- ⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
- Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter **Art. 12** ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen

	<p>Stimmrecht nach Art. 10 hiervor, ausüben.</p> <p>² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Feststellung des Stimmrechts	<p>Art. 13 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p>

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Es ist anzustreben, dass ein Mitglied des Gemeinderates Eriswil dem Vorstand angehört.
- c) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans

Sachgeschäfte

Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 50'000.-- übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Anhang II regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis	Art. 29 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn – der zuständige Angestellte oder das zuständige Vorstandsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – der Präsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 30 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Vorstandsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 31 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern. ² Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Rechnungsprüfung nicht durch eine ständige Kommission, sondern durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle vorgenommen wird, sofern nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stehen.
------------------------	--

³ Die Mitgliederversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 37 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat

Stellung

Art. 39 Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Eriswil.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Eriswil mit.

Unvereinbarkeit

Art. 42 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 43 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung	<p>Art. 44 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
Perimeterplan	<p>Art. 45 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragszonen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beitragszone I (90 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, Murgangs oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar und häufig gefährdet ist)– Beitragszone II (30 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers, Murgangs oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar aber weniger häufig gefährdet ist.– Beitragszone III (10 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen) <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 46 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang III einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p> <p>⁴ Liegt eine Landfläche in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechend zu belasten und zwar wie die Landfläche mit den jeweiligen Flächenanteilen. Dabei genügt eine Genauigkeit der Flächenaufteilung von 10 Prozent.</p> <p>⁵ Die Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldner	<p>Art. 47 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist. Besteht am Grundstück eine Nutzniessung, schuldet der Nutzniesser den Betrag.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet der Berechtigte den Beitrag.</p>

³ Sind mehrere Personen als Eigentümer des belasteten Grundstückes eingetragen, haben sie eine Person als Vertreter der Eigentümerschaft zu bezeichnen.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes

Art. 48 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 5 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.

Verzugszins, Inkassogebühren

Art. 49 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühr gemäss gültigem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Eriswil geschuldet.

Reserven

Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 400'000.00 nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Entschädigungen

Art. 51 ¹ Die Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen sowie Stundenansätze von Hilfskräften werden im Anhang II geregelt.

Vergabe von Arbeiten

Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsratstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen Vorstand

Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 56 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Eriswil oder an einem anderen vom Gemeinderat von Eriswil bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Eriswil und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Eriswil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtliche Angestellte), II (Entschädigungen) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Eriswil vom 23. September 2005 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Eriswil hat dieses Reglement am 15. Juni 2020 angenommen.

Der Präsident:

Martin Eggimann

.....

Der Sekretär:

Andreas Schneeberger

.....

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 8. Mai 2020 bis 9. Juni 2020 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Eriswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2020 bekannt.

Eriswil, 16. Juni 2020

Der Sekretär:

.....

Anhang I: Entschädigung Vorstand und Rechnungsprüfungskommission

Vorstand

Präsident	pauschal CHF 500.-- pro Jahr Besonderer Aufwand, insb. infolge Unwetterereignisse und dgl., wird nach Aufwand gemäss Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil entschädigt.
Alle Vorstandsmitglieder	Sitzungs-, Taggelder und km-Entschädigung gemäss Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil

Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder Rechnungsprüfungskommission	Nach Aufwand gemäss Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil. Sitzungs-, Taggelder und km-Entschädigung gemäss Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil
---	--

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretär

Anstellungsorgan	Vorstand
Aufgaben	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 5'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Vorstand
Untergeordnete Stellen	keine
Entschädigung	pauschal CHF 500.-- pro Jahr Besonderer Aufwand, insb. infolge Unwetterereignisse und dgl., wird nach Aufwand gemäss Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil entschädigt.

Anhang III: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt ist¹

2. Schätzungswert für Anlagen

Kabelanlagen der Swisscom oder ähnlicher Unternehmungen

- Kabelanlagen CHF 22.00 pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter

Kommunikationsleitungen, diverse

- Kabelfernsehen CHF 30.00 pro Laufmeter

Leitungen der onyx Energie Mittelland oder ähnlicher Unternehmungen

- Leitungen 380/220 kV CHF 245.00 pro Laufmeter
- Betonmastleitungen 132 kV/50 kV CHF 105.00 pro Laufmeter
- Holzstangenleitungen 50 kV/16 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
- Kabel 16 kV CHF 39.50 pro Laufmeter
- Holzstangenleitungen 380/220 V, 500 V CHF 13.00 pro Laufmeter
- Kabel 380/220 V, 500 V CHF 26.00 pro Laufmeter

Wasser- und Abwasserleitungen

- Wasser- und Abwasserleitungen CHF 10.00 pro Laufmeter

Strassen

- Kantonsstrasse CHF 700.00 pro Laufmeter
- Gemeindestrassen mit Belag CHF 100.00 pro Laufmeter
- Gemeindestrassen ohne Belag CHF 10.00 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

3. Schätzungswert für Landflächen

- Landfläche Beitragszone I CHF 5.40 pro m²
- Landfläche Beitragszone II: CHF 1.80 pro m²
- Landfläche Beitragszone III: CHF 0.20 pro m²

Die Landfläche (offen oder überbaut) wird ohne Abzug der überbauten Teile bereits bewerteter Anlagen mit dem oben aufgeführten Schätzungswert bewertet, wobei unproduktive Flächen nicht zählen. Steigen die amtlichen Werte der Gebäude und Anlagen durch eine Hauptrevision (also ohne bauliche Veränderungen), so sind die Schätzungswerte mit demselben durchschnittlichen Wertsteigerungsfaktor zu multiplizieren. Der Vorstand kann in den durch bisherige Regelung nicht, ungenügend oder falsch beurteilten Fällen die Schätzung festlegen. Dabei hat sie sich nach dem besonderen Vorteil zu richten.